



HESSISCHER LANDTAG

20. 12. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

A. Problem

Das Hessische Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetz (HVAG) verweist in § 2 Abs. 1 für die Evangelische Zusatzversorgungskasse und die vier kommunalen Zusatzversorgungskassen statisch auf bestimmte Paragraphen des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Bundes (VAG) in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462), und erklärt diese Regelungen für entsprechend anwendbar.

Das am 10. April 2015 verkündete Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen beinhaltet unter anderem eine konstitutive Neufassung des VAG. Im Zuge dieser Neufassung hat sich die Nummerierung der Paragraphen des VAG erheblich geändert. Aufgrund der statischen Verweisung in § 2 Abs. 1 HVAG haben die Änderungen des VAG keine Änderungen des HVAG zur Folge.

B. Lösung

Das HVAG wird geändert. Die Verweisung in § 2 Abs. 1 HVAG wird an die geänderte Nummerierung der Paragraphen des VAG angepasst und um einige neue Bestimmungen ergänzt. Im Wesentlichen werden die bewährten Regelungen für die Zusatzversorgungskassen inhaltlich unverändert fortgeführt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2019	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Gemeinden, die Arbeitgeber und Mitglieder der kommunalen Zusatzversorgungskassen sind, ergeben sich keine Auswirkungen, da die versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen beibehalten werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Versicherungsaufsichts-
und Kostenerstattungsgesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 782), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 und 2 ersetzt:

"(1) Für die Evangelische Zusatzversorgungskasse und die kommunalen Zusatzversorgungskassen (nachfolgend als Kassen bezeichnet) gelten § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die §§ 13, 15 Abs. 1, die §§ 23, 24, 26 Abs. 1, 2 und 5, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2, die §§ 30, 32, 33 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 5, § 38 Abs. 1, die §§ 43, 44, 47 Nr. 1, 2, 8 und 9, § 124 Abs. 1, § 134 Abs. 1 bis 3, die §§ 141, 144 Abs. 1, die §§ 215, 216 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 234 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erster Halbsatz, die §§ 294, 298 Abs. 1 sowie die §§ 300, 302, 303, 305 bis 307, 311 bis 314 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), entsprechend.

(2) Änderungen der Geschäftspläne, der Satzungen und der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kassen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und die Angabe "9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)" durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe "den §§ 144 und 144a" durch "§ 332" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 55-36

Begründung

A Allgemeines

Das Hessische Versicherungsaufsichts- und Kostenerstattungsgesetz (HVAG) vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 782), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), regelt die Versicherungsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen und die privaten Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung, soweit sie dem Land zusteht. Mit diesem Gesetz hat der Landesgesetzgeber von der bisher in § 1a Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes des Bundes (VAG) normierten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Die Klausel ist im geltenden VAG in § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 2 enthalten. Diese Vorgaben eröffnen dem Landesgesetzgeber auch weiterhin die Möglichkeit, für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen eigene Regelungen zu schaffen. Diese Kassen haben ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand.

Das HVAG verweist in § 2 Abs. 1 für die Evangelische Zusatzversorgungskasse und die vier kommunalen Zusatzversorgungskassen statisch auf bestimmte Paragraphen des VAG in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462), und erklärt diese Regelungen für entsprechend anwendbar. Der Verweis auf Normen des VAG und deren entsprechende Anwendung haben sich in der Versicherungsaufsicht bewährt, dies sowohl im Hinblick auf den Regelungsinhalt als auch auf die Verweisungstechnik.

Das am 10. April 2015 verkündete Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen beinhaltet unter anderem eine konstitutive Neufassung des VAG.

Mit dem Gesetzentwurf wird das HVAG geändert, weil sich im Zuge der konstitutiven Neufassung des VAG dessen Nummerierung der Paragraphen erheblich geändert hat. Die Verweisung wird an diese geänderte Nummerierung angepasst und um einige neue Bestimmungen ergänzt. Im Wesentlichen werden dabei die bewährten Regelungen für die Zusatzversorgungskassen inhaltlich unverändert fortgeführt.

Die Ergänzungen des Verweises betreffen im Wesentlichen die:

- Gestaltung der Geschäftsorganisation (§ 23 VAG),
- Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen (§ 24 VAG),
- Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements (§ 26 Abs. 1, 2 und 5 VAG),
- Nutzung externer Ratings (§ 28 Abs. 1 VAG),
- Schaffung eines wirksamen internen Kontrollsystems (§ 29 Abs. 1 und 2 VAG),
- Errichtung einer internen Revision (§ 30 VAG) und
- Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten (§ 32 VAG).

Wie bisher werden die Regelungen des VAG, auf die verwiesen wird, entsprechende Anwendung finden. Der Verhältnismäßigkeits- oder Proportionalitätsgrundsatz ist dabei von besonderer Bedeutung. Er ist auch explizit in das VAG aufgenommen worden. Dementsprechend werden die Vorschriften des HVAG auch zukünftig auf eine Art und Weise angewendet, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der besonderen Tätigkeit der beaufsichtigten Zusatzversorgungskassen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge einhergehen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2)

a) Zu Abs. 1

Der bisherige Verweis auf Normen des VAG wird überarbeitet. Er wird an die neue Nummerierung des VAG angepasst und um wenige neue Vorgaben erweitert. Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG (Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen)

Die Vorgaben entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 VAG a.F.

§ 13 VAG (Bestandsübertragungen)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 14 VAG a.F. Der überarbeitete Abs. 7 räumt den Versicherungsnehmern ein Sonderkündigungsrecht für den Fall ein, dass das aufnehmende Versicherungsunternehmen unter der Aufsicht einer anderen Aufsichtsbehörde steht als das übertragende Versicherungsunternehmen.

§ 15 Abs. 1 VAG (Versicherungsfremde Geschäfte)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 2 VAG a.F.

§ 23 VAG (Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation)

Die Zusatzversorgungskassen müssen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist. Die Unternehmen sind dabei in den Entscheidungen zu ihrer Organisation weitgehend frei. Zudem wird klargestellt, dass die ordnungsgemäße, wirksame Geschäftsorganisation und die Sicherstellung ihrer regelmäßigen Überprüfung der nicht delegierbaren Verantwortung des Vorstands unterliegen.

§ 24 VAG (Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen)

In die Vorschrift wurden konkretisierende Regelungen des bisherigen § 7a Abs. 1 VAG a.F. integriert. Zukünftig werden sämtliche Personen erfasst, die in Bezug auf als Schlüsselaufgaben identifizierte Aufgaben tätig sind. Welche Anforderungen konkret an die fachliche Eignung zu stellen sind, richtet sich nach der jeweiligen Schlüsselaufgabe und den Zuständigkeiten einer Person im Rahmen ihrer Erfüllung. Das Gleiche gilt in Bezug auf Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten; auch hier muss der individuelle Aufgabenbereich berücksichtigt werden. Außerdem haben Art, Umfang und Komplexität der Risiken, die mit dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens verbunden sind, Einfluss auf die Anforderungen an die fachliche Eignung. In Bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit gelten für alle Personen im Anwendungsbereich dieser Vorschrift die gleichen Anforderungen, unabhängig vom individuellen Risikoprofil des Unternehmens. Für Mitglieder des Aufsichtsrates ergeben sich trotz des Abstellens auf die fachliche Eignung anstatt auf die erforderliche Sachkunde wie bisher nach § 7a Abs. 4 VAG a.F. keine geänderten Anforderungen. Unter der Geltung des Proportionalitätsprinzips gibt es keine absoluten, für alle betroffenen Personen gleichen Anforderungen an die fachliche Eignung, sondern es ist den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sind neben den Geschäftsleitern Personen, die unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung auf Unternehmensentscheidungen erheblichen Einfluss haben (Beurteilung im Einzelfall).

§ 26 Abs. 1, 2 und 5 VAG (Risikomanagement)

Ein kasseninternes Berichtssystem muss sicherstellen, dass die Personen, die in besonderem Maße bei ihrer Entscheidungsfindung auf Informationen aus dem Risikomanagementsystem angewiesen sind, ihrem erhöhten Informationsbedürfnis gemäß unterrichtet werden. Dazu müssen die Risikomanagement-Informationen verlässlich sein sowie zeitnah und vollständig an die jeweils erforderlichen Adressaten weitergeleitet werden. Ein Risikomanagementsystem hat sämtliche konkreten und potenziellen Risiken der Kassen zu erfassen. Es wird klargestellt, dass es nicht ohne Weiteres ausreicht, wenn ein Unternehmen die im Gesetz genannten Bereiche in seiner Risikomanagement-Leitlinie abdeckt, sondern dies lediglich die Minimalanforderung darstellt. Inwieweit es erforderlich ist, den Umfang der Risikomanagement-Leitlinie auf weitere Bereiche und Risiken auszudehnen, hängt von der individuellen Risikosituation eines Unternehmens ab.

§ 28 Abs. 1 VAG (Externe Ratings)

Die Zusatzversorgungskassen sind verpflichtet, die sie betreffenden konkreten und potenziellen Risiken in eigener Verantwortung zu bewerten. Für den Fall, dass sie für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Solvabilitätskapitalanforderung externe Ratings nutzen, haben die Kassen im Rahmen ihres Risikomanagements die Angemessenheit dieser externen Ratings zu überprüfen. Dazu haben sie soweit praktisch möglich, zusätzliche Bewertungen vorzunehmen. Ziel ist es, ein übermäßiges Vertrauen auf externe Ratings zu vermeiden.

§ 29 Abs. 1 und 2 VAG (Internes Kontrollsystem)

Die Kassen müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen sowie eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion) umfasst. Sie hat neben der Überwachungsaufgabe auch eine Beratungs-, eine Risikokontroll- und eine Frühwarnaufgabe.

§ 30 VAG (Interne Revision)

Die interne Revision hat die Aufgabe, die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Sie muss unabhängig von den anderen betrieblichen Funktionen sein. Anders als bei anderen Funktionen ist es ungeachtet der Geltung des Proportionalitätsgrundsatzes in Bezug auf die interne Revision nicht möglich, dass Personen neben den Aufgaben der internen Revision noch andere operationelle Aufgaben wahrnehmen.

§ 32 VAG (Ausgliederung)

Die Vorgaben finden auf sämtliche Ausgliederungen von Funktionen und Versicherungstätigkeiten Anwendung. Ausschließlich für die Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten haben die Versicherungsunternehmen nach Abs. 3 außerdem sicherzustellen, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Qualität der Geschäftsorganisation, eine übermäßige Steigerung des operationellen Risikos sowie eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden. Die Verantwortung des ausgliedernden Unternehmens für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen wird durch eine Ausgliederung nicht berührt. Im Fall der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion müssen die Personen, die bei dem Dienstleister die entsprechenden Aufgaben der Schlüsselfunktion wahrnehmen, den Qualifikationsanforderungen nach § 24 VAG genügen. Auch ist trotz Ausgliederung die für die Schlüsselfunktion verantwortliche Person der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das ist die Person, die beim ausgliedernden Versicherungsunternehmen mit der Überwachung betraut ist, dass die ausgegliederte Schlüsselfunktion vom Dienstleister ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Die Aufsichtsbehörde des ausgliedernden Versicherungsunternehmens hat das Zugangsrecht zu allen einschlägigen Daten des Dienstleisters, unabhängig davon, ob letzterer der Aufsicht unterliegt, sowie das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, Prüfungen vor Ort durchzuführen.

§ 33 Abs. 2 VAG (Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften)

Die Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 156 Abs. 2 VAG a.F. § 33 Abs. 2 Satz 1 VAG entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 3 VAG a.F.

§ 36 Abs. 1 VAG (Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde; Prüfungsauftrag)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 58 Abs. 2 VAG a.F.

§ 37 Abs. 1 und 5 VAG (Vorlage bei der Aufsichtsbehörde)

§ 37 Abs. 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 55 Abs. 2 VAG a.F. und § 37 Abs. 5 VAG dem bisherigen § 59 VAG a.F.

§ 38 Abs. 1 VAG (Rechnungslegung und Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen)

Die Norm entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 55 Abs. 1 VAG a.F.

§ 43 VAG (Informationspflichten; Berechnungen)

Der Paragraph entspricht den §§ 55a, 55b VAG a.F.

§ 44 VAG (Prognoserechnungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55b VAG a.F.

§ 47 Nr. 1, 2, 8 und 9 VAG (Anzeigepflichten)

Es werden bestimmte Anzeigepflichten der Zusatzversorgungskassen gegenüber der Aufsichtsbehörde geregelt.

§§ 124 Abs. 1, 215 VAG (Anlagegrundsätze)

Die Vorgaben zielen darauf ab, die bislang entsprechend geltenden Vorgaben des früheren § 54 Abs. 1 und 2 VAG a.F. und die bisherige Aufsichtspraxis fortzuführen. § 124 Abs. 1 VAG und § 215 Abs. 1 enthalten dabei in entsprechender Anwendung die Anlagegrundsätze für die gesamten Vermögenswerte der Kassen, auch wenn sie kein Sicherungsvermögen im Sinne des VAG zu bilden haben. § 215 Abs. 2 VAG regelt in entsprechender Anwendung die Anlageformen. Grundlage für die Vermögensanlage der Kassen wird aufgrund der Vorgabe der Aufsicht auch künftig die Verordnung über die Anlage des Vermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen des Bundes (Anlageverordnung - AnlV) sein.

Auf die Kategorie des "sonstigen gebundenen Vermögens" wird wegen geringer Bedeutung bzw. anderer Einordnung zukünftig verzichtet.

§ 134 Abs. 1, 2 und 3 VAG (Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Vorgaben ersetzen die entsprechenden Regelungen des bisherigen § 81b VAG a.F.

§ 141 VAG (Verantwortlicher Aktuar)

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 11a VAG a.F.

§ 144 Abs. 1 VAG (Information bei betrieblicher Altersversorgung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 10a Abs. 2 VAG a.F. i.V.m. der Anlage D, die daher entfällt, und wurde um die Information über die Vermögensanlage erweitert.

§ 216 Abs. 1 und 2 Satz 1 VAG (Anzeigepflichten)

Die Vorschrift fasst die besonderen Anzeigepflichten zusammen und entspricht den bisherigen § 53c Abs. 4 und § 54d VAG a.F.

§ 234 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erster Halbsatz VAG (Anzuwendende Vorschriften)

Im Fall einer Unterdeckung eröffnet die Regelung der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, eine angemessene Frist zur Bedeckung der Kapitalanforderungen festzulegen. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 81b VAG a.F.

§ 294 VAG (Aufgaben)

Die Regelungen entspricht den bisherigen §§ 81 Abs. 1, 86 VAG a.F. Sie regelt allgemein die Ziele und Aufgaben der Aufsicht. Primäres Ziel der Versicherungsaufsicht ist der Schutz sowohl der Versicherungsnehmer als auch der von Versicherungsleistungen Begünstigten. Im Rahmen ihrer Aufsicht achtet sie insbesondere auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen. Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 298 Abs. 1 VAG (Allgemeine Aufsichtsbefugnisse)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 81 Abs. 2 Satz 1 und 2 VAG a.F. Nach Satz 3 sind nunmehr Missstände auch Schwächen oder Mängel, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt hat.

§ 300 VAG (Änderung des Geschäftsplans)

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 81a VAG a.F.

§ 302 VAG (Untersagung einer Beteiligung)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 82 VAG a.F.

§ 303 VAG (Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben, Verwarnung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87 Abs. 6 und 8 VAG a.F. Um der Erweiterung des Personenkreises Rechnung zu tragen, dessen Qualifikation von der Aufsichtsbehörde zu prüfen ist, wird der Kreis der Personen, deren Abberufung die Aufsichtsbehörde verlangen kann, entsprechend ausgeweitet. Im Interesse der Rechtssicherheit wird eine nähere Regelung zum Instrument der Verwarnung neu aufgenommen, da bisher nicht ausdrücklich geregelt war, welche Rechtsnatur eine Verwarnung hat und damit für den Adressaten einer Verwarnung unklar war, ob und gegebenenfalls welche Rechtsmittel er gegen eine Verwarnung ergreifen kann.

§ 305 VAG (Befragung, Auskunftspflicht)

Die Regelung enthält die bisher in § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a VAG a.F. geregelten Auskunftsrechte der Aufsichtsbehörde. Durch die Angleichung von Abs. 1 Nr.1 an § 44 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) wird die Auskunftspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern und Beschäftigten des Unternehmens gegenüber der Aufsichtsbehörde ergänzt. Abs. 2, der die bisher in § 83 Abs. 5 und 5a VAG a.F. festgelegten Auskunftsrechte enthält, wird in seiner Nr. 2 ausdrücklich um Abschlussprüfer und unabhängige Treuhänder im Sinne des VAG oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ergänzt. Abs. 3 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 83b Abs. 1 VAG a.F., Abs. 4 dem bisherigen § 83b Abs. 6 VAG a.F., Abs. 5 dem bisherigen § 83b Abs. 7 VAG a.F. und Abs. 6 dem bisherigen § 83b Abs. 8 VAG a.F.

§ 306 VAG (Betreten und Durchsuchen von Räumen; Beschlagnahme)

Die Norm enthält inhaltlich unverändert die bisher in § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Abs. 6 VAG a.F. geregelten Rechte der Aufsichtsbehörde.

§ 307 VAG (Sonderbeauftragter)

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 83a VAG a.F. Die Terminologie wurde an § 45c Kreditwesengesetz (KWG) angepasst.

§ 311 VAG (Anzeige der Zahlungsunfähigkeit)

Die Norm entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88 Abs. 2 VAG a.F.

§ 312 VAG (Eröffnung des Insolvenzverfahrens)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88 VAG a.F. Aus redaktionellen Gründen wurde § 88a Abs. 2 VAG in einem eigenen Paragraphen (§ 311 VAG) geregelt.

§ 313 VAG (Unterrichtung der Gläubiger)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 88a VAG a.F.

§ 314 Abs. 1 VAG (Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 89 Abs. 1 VAG a.F.

b) Zu Abs. 2

§ 2 Abs. 2 HVAG regelt die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Geschäftsplan- und Satzungsänderungen sowie von Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Eine Rechtsänderung geht damit nicht einher. Es werden lediglich der Aufsichtsbehörde bereits zustehende Genehmigungsbefugnisse in einer gesetzlichen Regelung zusammengeführt.

c) Zu Abs. 3

Infolge der Einfügung des neuen Abs. 2 ändert sich die Nummerierung des bisherigen Abs. 2. Aus ihm wird Abs. 3. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Hessische Verwaltungskostengesetz.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 4)

Es wird lediglich der Verweis auf die Bußgeldvorschriften aktualisiert.

4. Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 11. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir